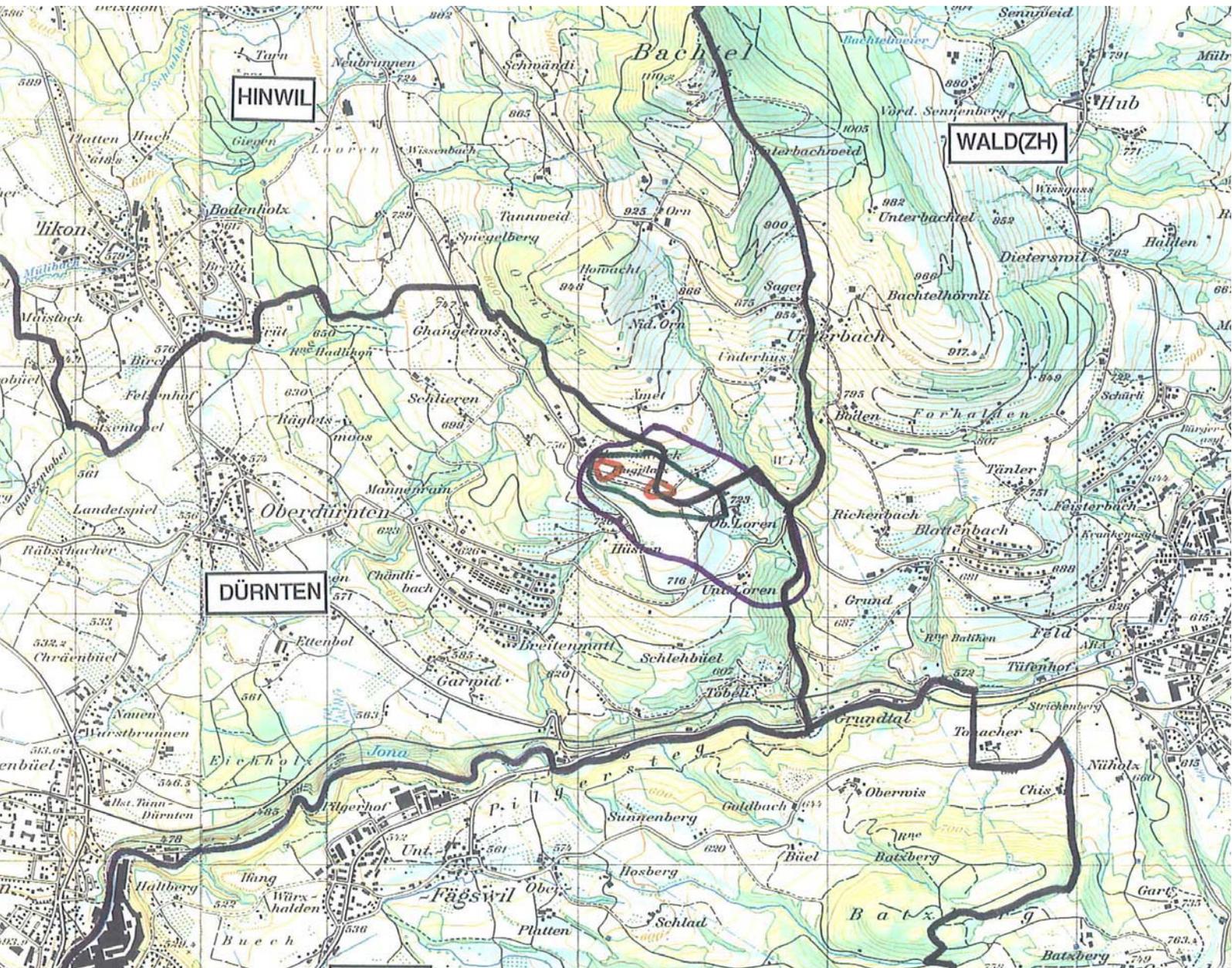




Flugplatz Hasenstrick

Lärmbelastungskataster

April 1993



Impressum**Herausgeber**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
CH-3003 Bern

Flugplatzhalter

Fluggruppe Hasenstrick
8342 Wernetshausen

Technischer Bericht

Bärchtold AG Ingenieure ETH/ SIA/ ASIC
Bern/ Thun/ Schönried

Zitierweise

Lärmbelastungskataster Flugplatz Hasenstrick, April 1993

Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.bazl.admin.ch

07.2009

Im Rahmen des Erstellens der Lärmbelastungskataster (LBK) der Schweizer Flugplätze werden die gesamten vom BAZL bisher erstellten Berichte für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der LBK für den Flugplatz Hasenstrick wurde bereits 1993 erstellt und an die kantonalen und kommunalen Behörden verteilt. Das hier publizierte Dokument ist eine digital aufbereitete Version des gescannten ursprünglichen Katasters.

Beim LBK handelt es sich um eine Momentaufnahme des Zustandes zum Zeitpunkt der Ermittlung. Aufgrund seines Inventarcharakters und angesichts des fehlenden Auflage- und Rechtsschutzverfahrens kann der LBK keine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten. Bei Bauvorhaben oder Zonenplanänderungen im Bereich von lärmbelasteten Gebieten ist die Aktualität der im LBK gemachten Aussagen einzelfallweise zu überprüfen. Die Gliederung des gescannten Berichtes wird auf der nächsten Seite beschrieben.

1 Einführung

EINFUEHRUNG

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich Lärm wird von der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als die für zivile Flugplätze zuständige Vollzugsbehörde hat im Sinne dieser Verordnung die vom Flugplatz Hasenstrick ausgehenden Fluglärmimmissionen in einem Lärmbelastungskataster festgelegt. Dieser Kataster liegt hier vor. Er zeigt:

- a. die berechnete Lärmbelastung in den umliegenden Gemeinden
- b. das Berechnungsverfahren
- c. die Eingabedaten für die Lärmberechnung
- d. die Nutzung der lärmbelasteten Gebiete
- e. die (noch) provisorischen Empfindlichkeitsstufen
- f. die Anlagen und ihre Eigentümer

Mit diesem Lärmbelastungskataster wird festgestellt, ob und in welchem Mass Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Er ist verwaltungsanweisend und wird nicht öffentlich aufgelegt.

Der Lärmbelastungskataster kann von jedermann bei den betroffenen Gemeinden, bei der Lärmschutzfachstelle des Kantons, beim Flugplatzhalter oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann eine Ueberprüfung der Lärmbelastung anordnen, wenn künftig Grund zur Annahme besteht, dass die ausgewiesenen Belastungswerte überschritten sind oder ihre Ueberschreitung zu erwarten ist.

INHALT

- 1 Einführung
- 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven
- 3 Lärmbelastungskurven - Uebersicht 1:25'000
- 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Hinwil
Gemeinde Dürnten
- 5 Beurteilung

2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven

FLUGPLATZ HASENSTRICK

Lärmbelastungskurven Lr

Bericht vom November 1992

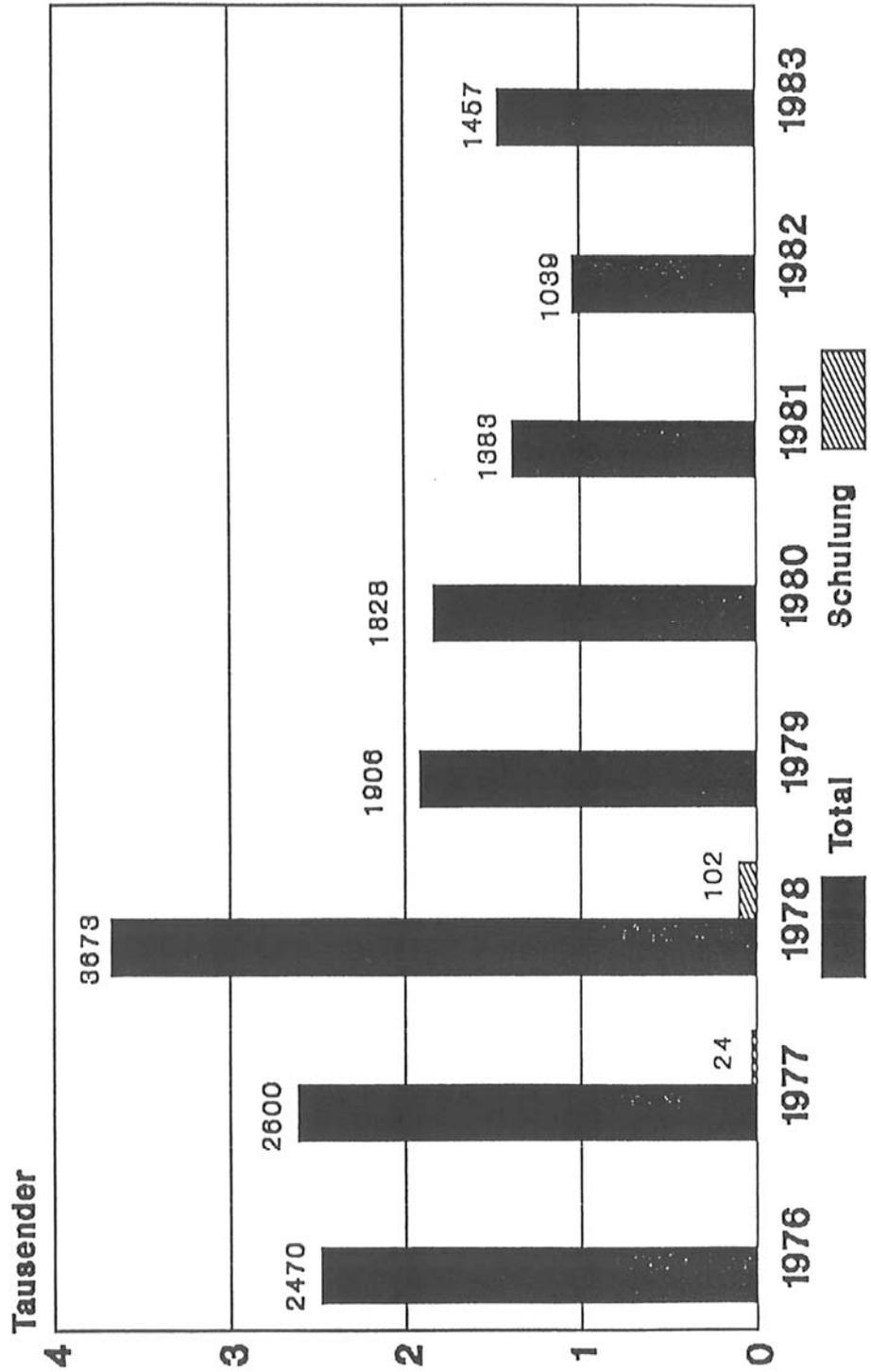
Zusammenfassung der Eingabedaten für die Berechnung der
Lärmbelastungskurven mit dem Modell AVI 88 Version 1.1

Flugplatzhalter: Fluggruppe Hasenstrick
Paul Brem
Etzelstrasse 14tal
8636 W a l d

1a. Bewegungszahlen der Jahre 1976 bis 1983

BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN

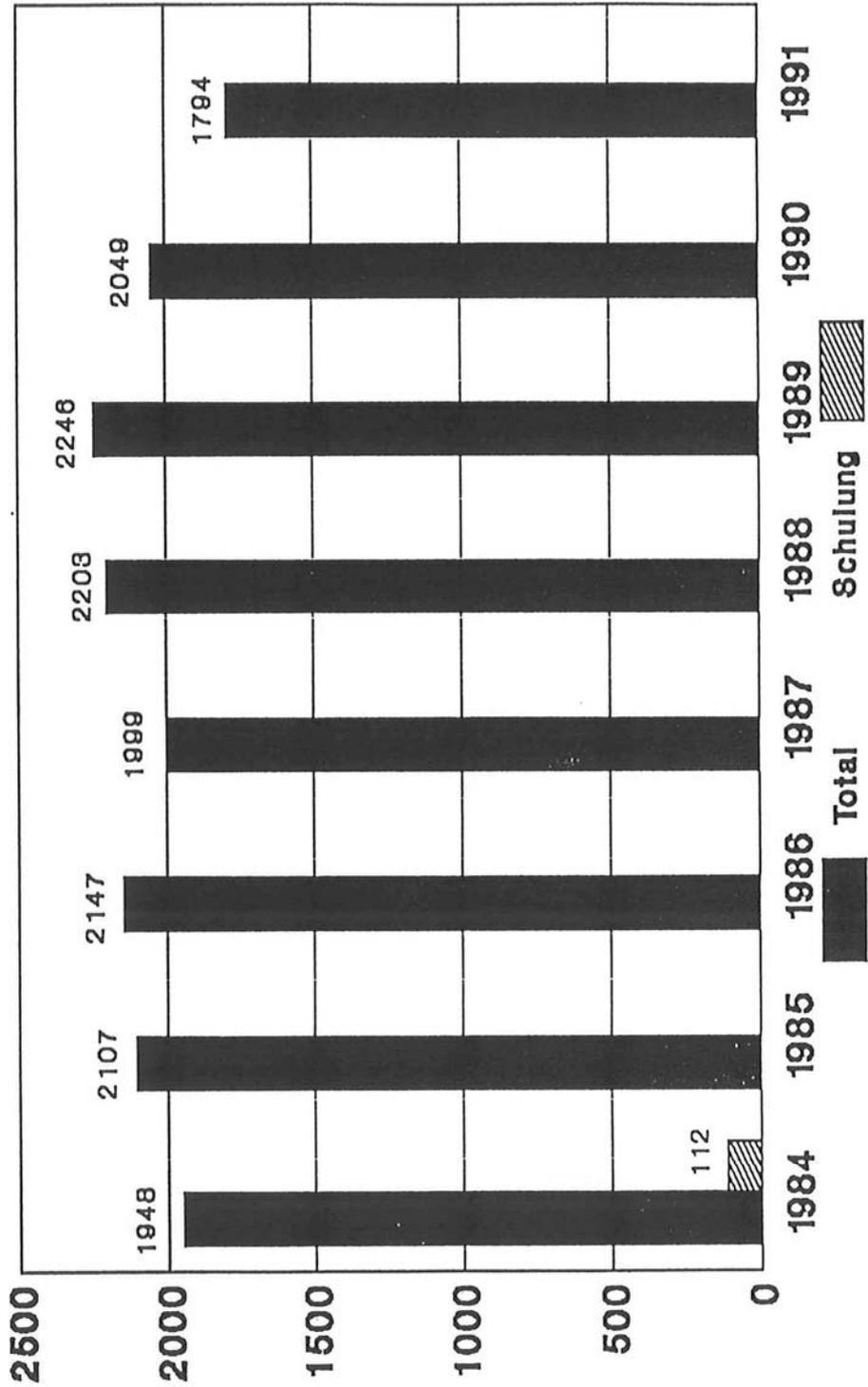
Flugplatz Hasenstrick



1b. Bewegungszahlen der Jahre 1984 bis 1991

BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN

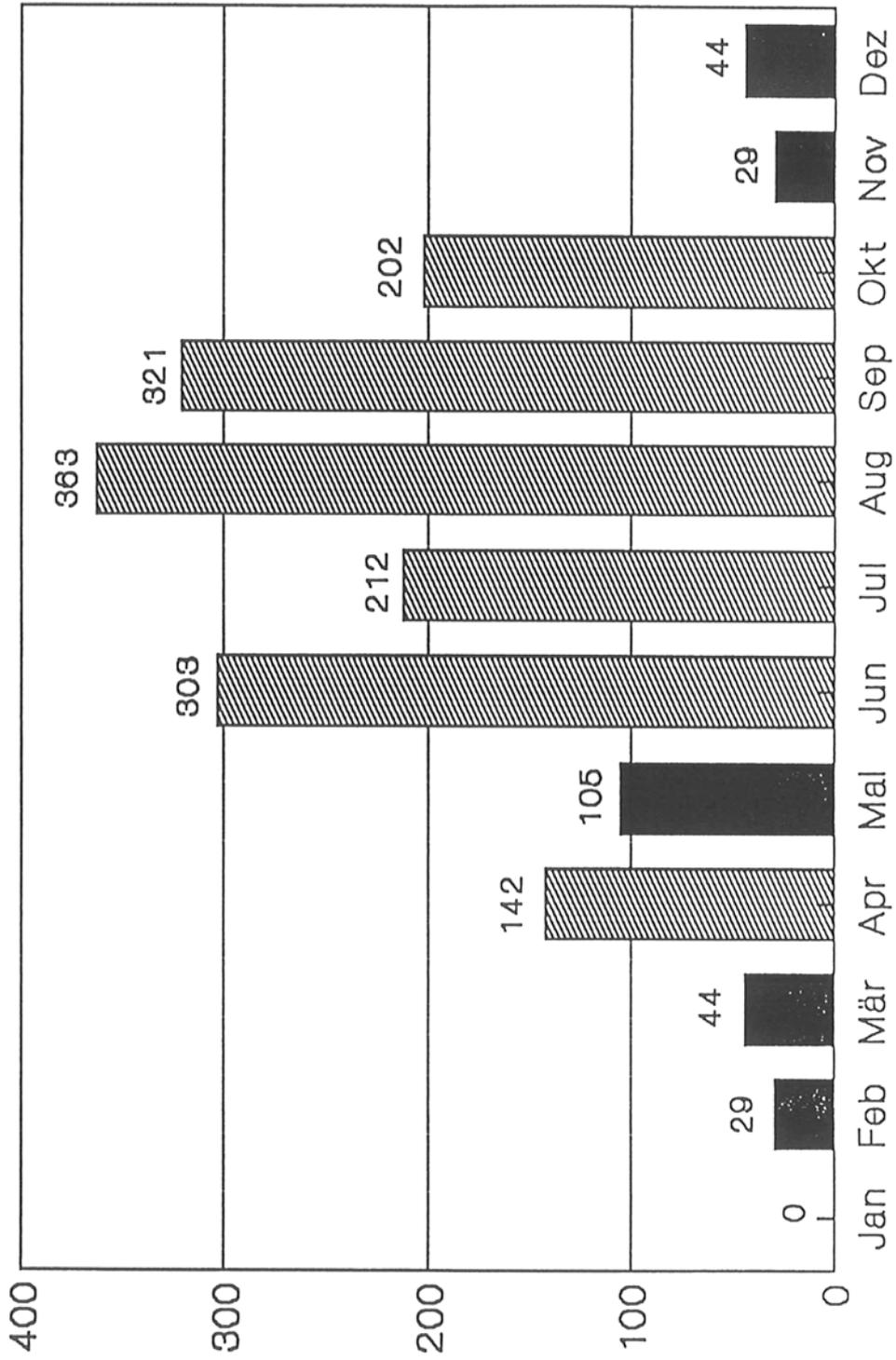
Flugplatz Hasenstrick



2. Bestimmung der sechs verkehrsreichsten Monate

BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN

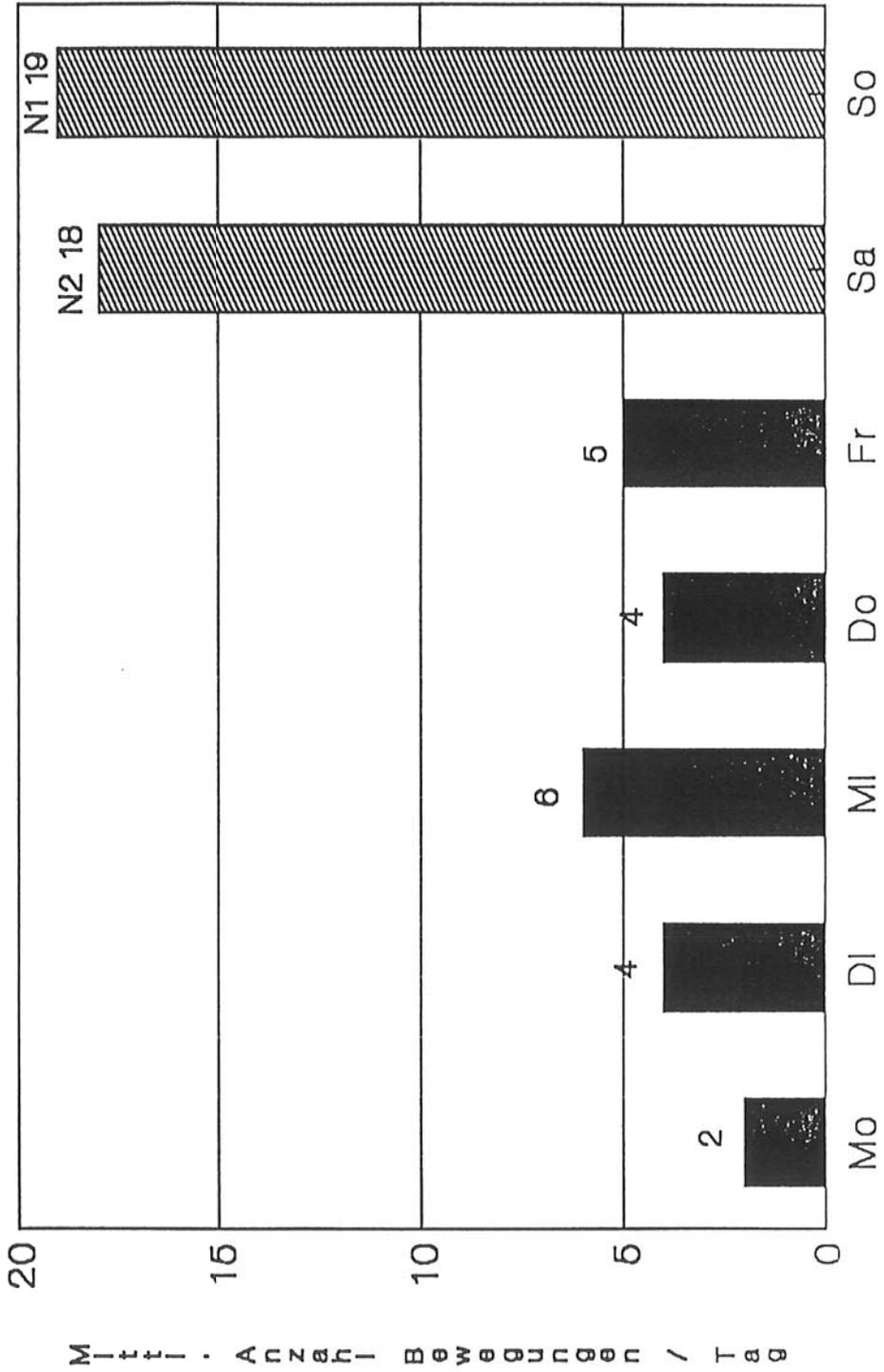
Flugplatz Hasenstrick, Betriebsjahr 1991



3. Bestimmung der zwei verkehrsreichsten Wochentage N1, N2 von den sechs verkehrsreichsten Monaten

BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN

Flugplatz Hasenstrick Betriebsjahr 1991



Nov. 1992 / Bächtold AG / Platzhalter

4. Flugbewegungszahl n

(Lärmschutz-Verordnung LSV Anhang 5, Ziffer 32)

Bestimmung der Flugbewegungszahl n

$$n = (N1 + N2) / 24 = \underline{1.57 \text{ Flugbewegungen/Stunden}}$$

5. Jährliche Bewegungszahl

N = 1'794 entsprechend dem Betriebsjahr 1991

(Ermittlungsbasis: BAZL-Startlisten)

6. Mittlere Pistenbenutzung

Betriebsart	Piste	Verkehrsanteil	
		Wegflug	Landung
Volten	11	97%	1%
	29	3%	99%
Reiseflug	11	96%	4%
	29	4%	96%
Helikopter	11	100%	0%
	29	0%	100%

7. Hauptsächlich eingesetzte Luftfahrzeugtypen

Typ	Anteil	Referenzpegel
Flz Volte 1-motorig (Festpropeller)	0.1 %	77.0 dB (A)
Flz Volte 1-motorig (Verstellprop.)	11.9 %	75.0 dB (A)
Flz Reise 1-motorig (Festpropeller)	1.1 %	70.3 dB (A)
Flz Reise 1-motorig (Verstellprop.)	84.8 %	74.8 dB (A)
Helikopter	2.1%	72.5 dB (A)

8. Flugwege (Beilagen 2/3)

gemäss: Angaben Flugplatzhalter

9. Beilagen

Beilage 1: Lärmbelastungskurven Lr, Massstab 1:25'000

Beilage 2: Anflugkarte nach Angaben Flugplatzhalter

Beilage 3: Flugwege

BÄCHTOLD AG, ING. ETH/SIA/ASIC
BERN

Bern, 16. November 1992 Gmü/fl

FLUGPLATZ HASENSTRICK

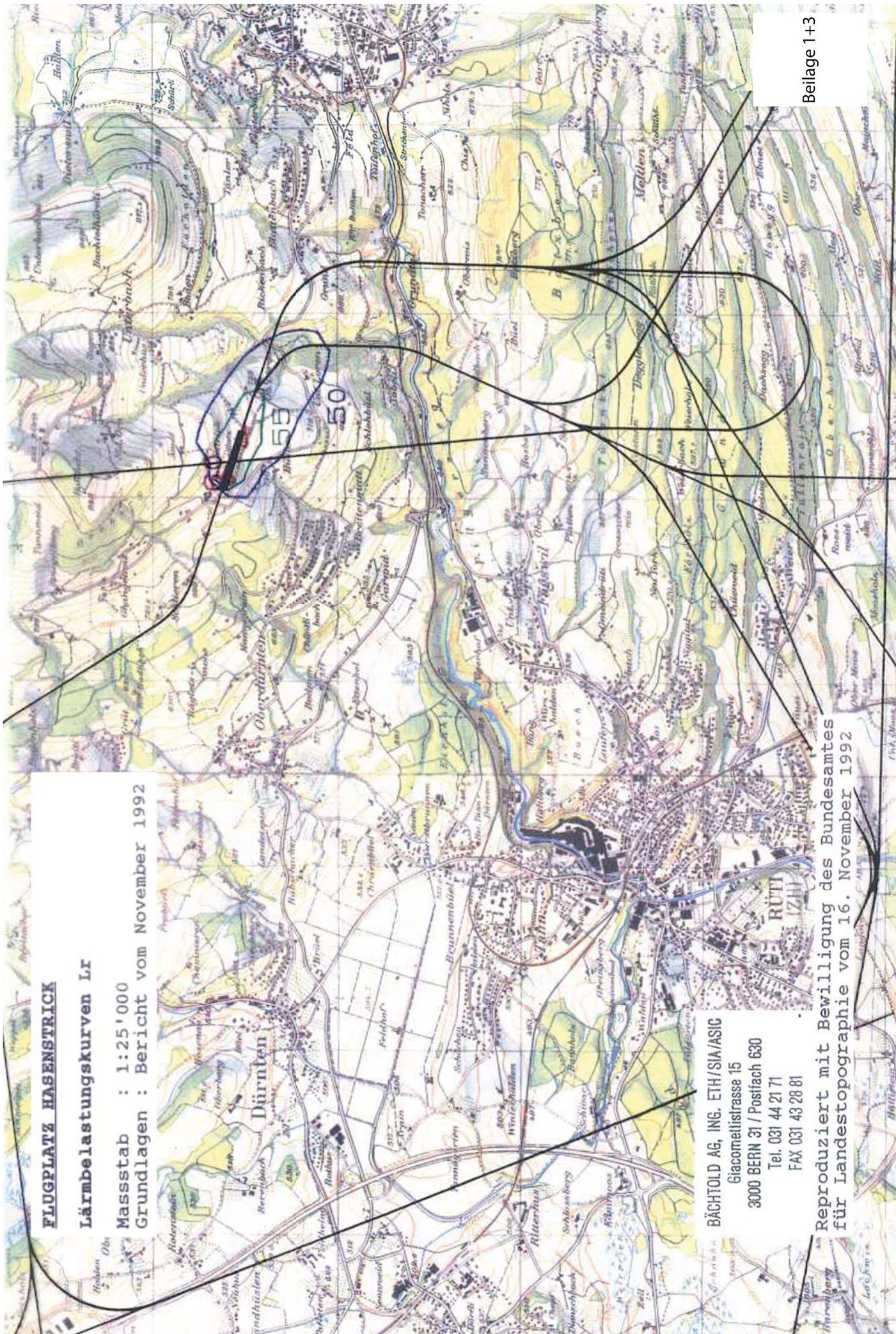
Lärmbelastungskurven LI

Massstab : 1:25'000

Grundlagen : Bericht vom November 1992

BÄCHTOLD AG, ING. ETH/SIA/ASIG
Giacomettistrasse 15
3000 BERN 31 / Postfach 630
Tel. 031 44 21 71
FAX 031 43 28 81

Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes
für Landestopographie vom 16. November 1992

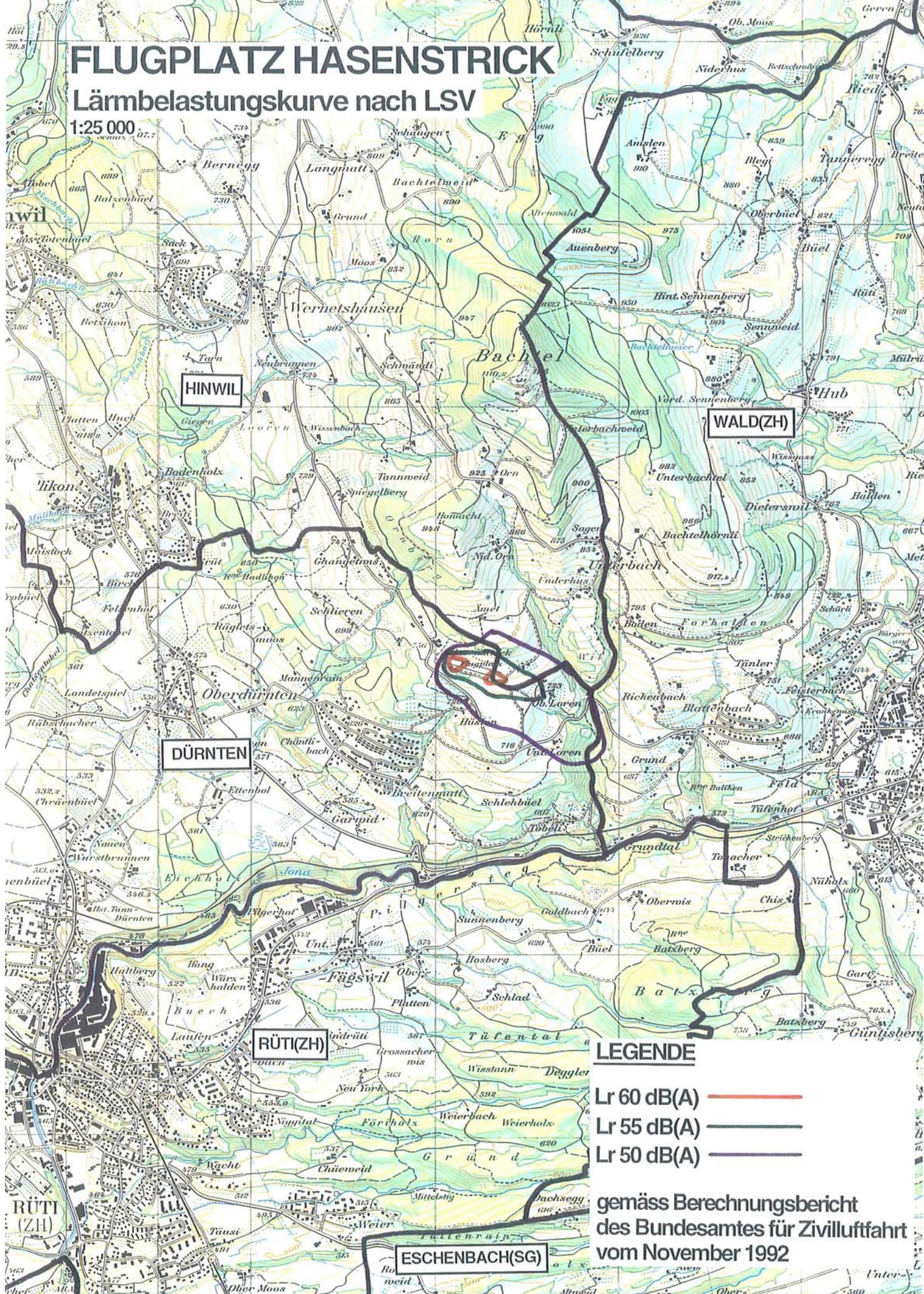


3 Lärmbelastungskurven – Übersicht 1:25'000

FLUGPLATZ HASENSTRICK

Lärmbelastungskurve nach LSV

1:25 000



LEGENDE

- Lr 60 dB(A) ————
- Lr 55 dB(A) ————
- Lr 50 dB(A) ————

gemäss Berechnungsbericht
des Bundesamtes für Zivilluftfahrt
vom November 1992

4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Hinwil und Dürnten

Flugplatz Hasenstrick Lärmbelastungskataster GEMEINDE HINWIL 1:10'000

Grundlage:
Rechtskräftiger Bau- und Zonenverordnung RRB Nr.183/1985
Empfindlichkeitsstufenzuordnung noch provisorisch

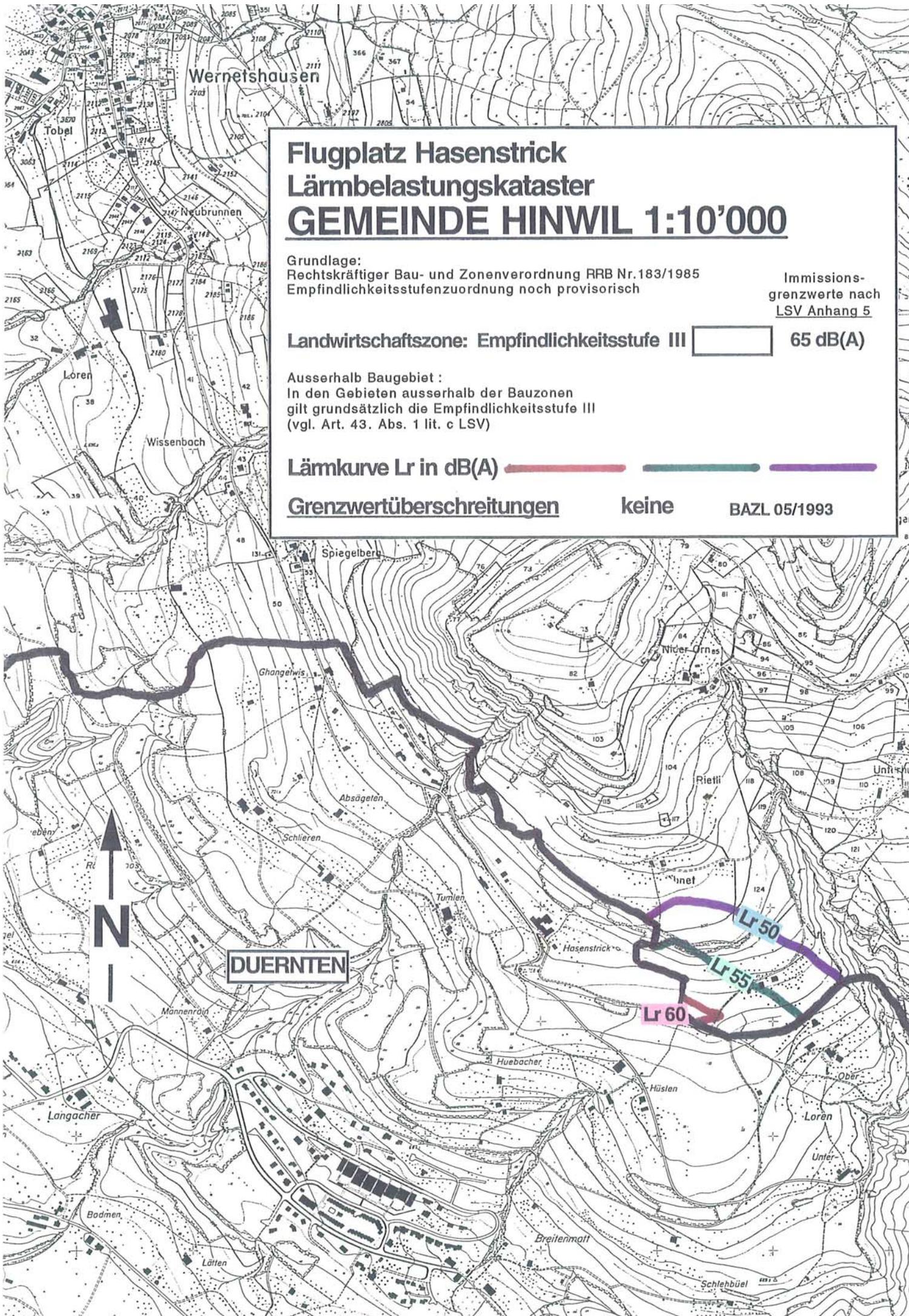
Immissions-
grenzwerte nach
LSV Anhang 5

Landwirtschaftszone: Empfindlichkeitsstufe III  65 dB(A)

Ausserhalb Baugebiet :
In den Gebieten ausserhalb der Bauzonen
gilt grundsätzlich die Empfindlichkeitsstufe III
(vgl. Art. 43. Abs. 1 lit. c LSV)

Lärmkurve Lr in dB(A)   

Grenzwertüberschreitungen keine BAZL 05/1993



Flugplatz Hasenstrick Lärmbelastungskataster GEMEINDE DUERNTEN 1:10'000

Grundlage:
Rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung RRB Nr. 502/1991

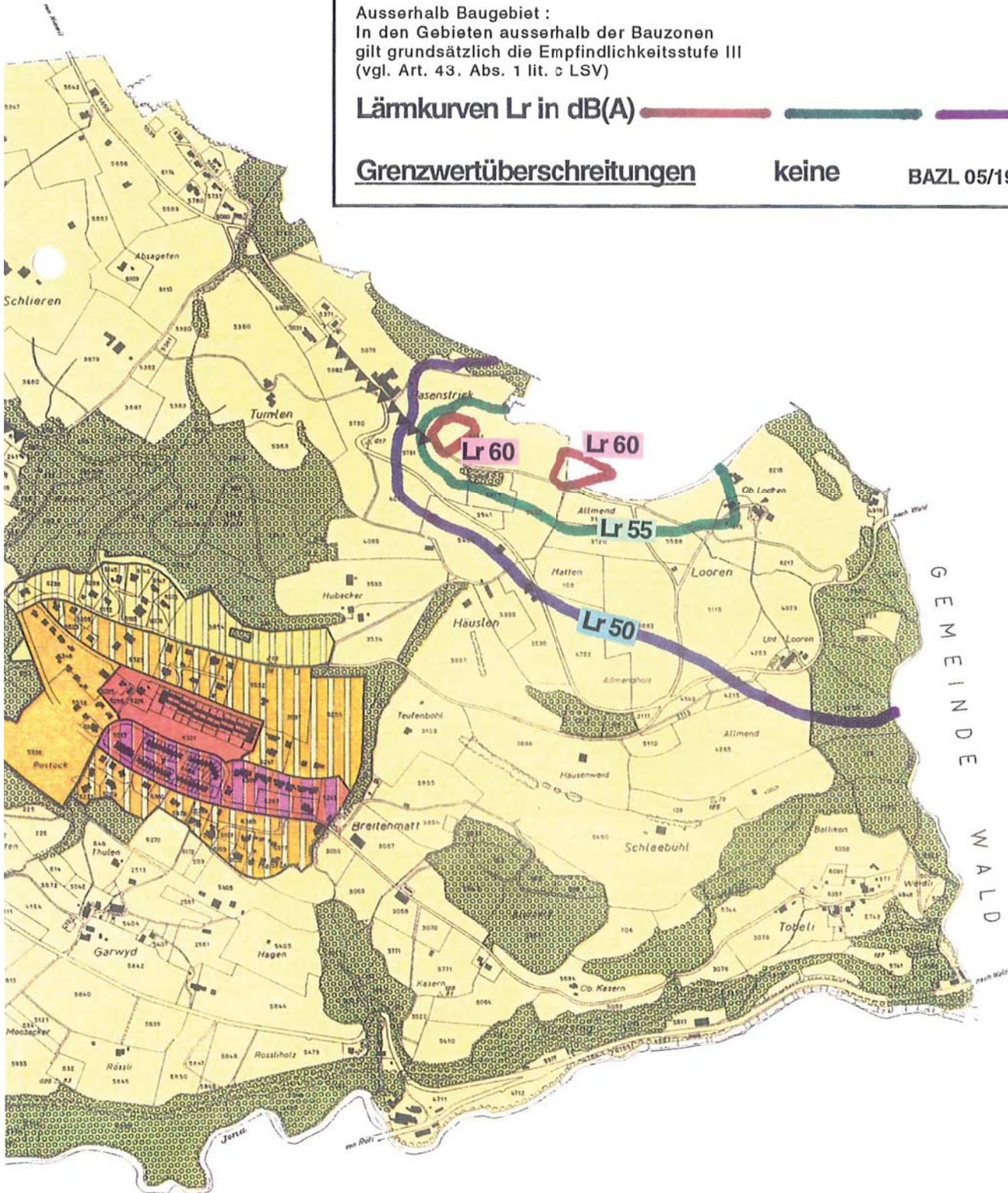
Immissions-
grenzwerte nach
LSV Anhang 5

Landwirtschaftszone: Empfindlichkeitsstufe III  65 dB(A)

Ausserhalb Baugebiet :
In den Gebieten ausserhalb der Bauzonen
gilt grundsätzlich die Empfindlichkeitsstufe III
(vgl. Art. 43. Abs. 1 lit. c LSV)

Lärmkurven Lr in dB(A) 

Grenzwertüberschreitungen keine BAZL 05/1993



Uebergeordnete Zonen

 Landwirtschaftszone

5 Beurteilung

5 Beurteilung

51 Zweck und Wirkung des Lärmkatasters

Die Lärmschutzverordnung, gestützt auf Artikel 11 des USG, enthält ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Vorab sind Emissionen im Sinne der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies "technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist" (Art. 11 Abs. 2 USG). In einer zweiten Stufe sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 2 USG). Zur Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze sind in der Lärmschutzverordnung die Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt.

Bestehende Anlagen müssen saniert werden, wenn ihre Lärmimmissionen die IGW überschreiten (Art. 13 Abs. 1 LSV). Das schärfere Kriterium der Planungswerte entfällt bei bestehenden Anlagen. Würde die Sanierung jedoch unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen, gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen. Dabei dürfen bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen jedoch die Alarmwerte nicht überschritten werden (Art. 14 LSV).

52 BEURTEILUNG

Der vorliegende Lärmbelastungskataster führt zu folgender Charakterisierung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes Hasenstrick;

- keine Konflikte mit den Nutzungszonen und Empfindlichkeitsstufen;
- keine Ueberschreitungen der Belastungsgrenzwerte in den Wohngebieten;

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Flugplatz Hasenstrick bei der bestehenden Fluglärmsituation aus dem Lärmkataster keine Sanierungs- oder Beschränkungspflicht entsteht.